

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Alle unsere Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, erbringen wir ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht im Einzelfall widersprochen haben.

Unsere Verkaufs und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge mit dem Besteller, wenn wir sie diesem ausgehändigt haben und er mit ihrer Geltung einverstanden war.

Auch nur mündlich erteilte Aufträge unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

2. Offerte

2.1 Grundlagen

Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Angebote sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ohne Vorbehalte erteilen und schriftlich abgegeben haben.

Wir behalten uns vor, die Konstruktionen jederzeit dem Stand der Technik anzupassen und entsprechende Abänderungen und Verbesserungen vorzunehmen.

Sämtliche Unterlagen und Anhänge der Offerten (Pläne, Berechnungen usw.) bleiben Eigentum der Lieferfirma. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt, noch Drittpersonen zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung verwendet werden. Sie sind der Lieferfirma auf Verlangen zurückzugeben. Zudem behalten wir uns an diesen Unterlagen das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor.

2.2 Vorbehalt des Zwischenverkaufs

Die Lieferfirma bleibt bis zum Abschluss eines Vertrages frei, die zum Kauf angebotene Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen zu können.

2.3 Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (wie die Bestimmung des Standortes, Abklärung der Boden- und /oder Gebäudebeschaffenheit, Erbringung der Baupläne und Bewilligungen, die Erstellung von Fundamenten und deren Berechnungen und weiterer Bauarbeiten etc.) sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

3. Vertragsabschluss

Zur Ausführung des Auftrages sind wir erst mit der Abgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet, wobei letztere für den Lieferungsumfang verbindlich ist. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

Grundlage für die Vertragsausführung bilden die vereinbarten Zeichnungen, Muster, Beschreibungen u. ä. Unterlagen. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen richtet sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften.

Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Kunden zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Insoweit haften wir lediglich für die sachgemässe Verarbeitung.

Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E Mail zugesandt

Subunternehmen dürfen jederzeit beauftragt werden.

4. Preis

Die Preise verstehen sich, anderslautenden Abmachungen vorbehalten, ab Werk zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer, jedoch ausschließlich Verpackung, Frachtkosten, Versicherungen, Steuern und Zölle. Verpackungen werden nicht zurückgenommen die Entsorgung erfolgt bauseits. Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

Kosten für eine etwaig notwendige Montage, Inbetriebnahme, Durchführung eines Probetriebes bzw. Durchführung von Abnahmen werden soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt in Höhe des jeweiligen Aufwands gemäß den in unseren aktuellen Montage- und Servicebedingungen enthaltenen Preisen und Stundensätzen. Die Service und Montagebedingungen können in der jeweils aktuellen Fassung bei uns angefordert werden.

Die Einhaltung vereinbarter Preise setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Besteller zu vertretenden Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Erweiterungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Besteller zusätzlich zu vergüten.

Verteuern sich nach Abgabe der Offerte oder nach Abschluss des Vertrages die zu liefernden Waren infolge technischer Verbesserungen (Ziff. 2.1), Wechselkursänderungen, Erhöhung von Nebenkosten (Zöllen, Transport- und Versicherungskosten, usw.), Veränderter Tarife und Arbeitsrechte, Rohmaterial- und Energiekosten oder Preise der Unterpelieferanten, so sind diese Preiserhöhungen vom Besteller zu tragen.

5. Lieferung

5.1 Lieferfrist

Die Lieferfrist wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Möglichkeiten der Materialbeschaffung, Fabrikation und Lieferung angesetzt. Sie verlängert sich bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse (wie höherer Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Streik, staatlicher Einschränkungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, usw.). Sie ist ferner suspendiert, solange vereinbarte Zahlungen vom Besteller nicht termingemäss geleistet werden.

Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen, daraus entstehenden Schaden zu verlangen.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller benötigten Angaben und Unterlagen.

5.2 Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung ohne Verschulden der Lieferfirma nicht geliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei der Lieferfirma oder bei einem Dritten gelagert.

5.3 Transport

Die Kosten des Transportes trägt, ohne anderslautende Abmachung, der Besteller. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und Kosten des Kunden.

Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung dem Frachtführer oder Spediteur übergeben ist. Wenn der Besteller bei der Ankunft der Ware Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese dem Spediteur oder Frachtführer und der Lieferfirma unverzüglich zu melden und, wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen.

5.4 Montage

Auf ausdrückliche Vereinbarung, übernimmt die Lieferfirma die Montage der gelieferter Maschinen oder Anlagen unter eigener Verantwortlichkeit.

Ansonsten stellt die Lieferfirma dem Besteller auf dessen Verlangen gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeiten, Spesen (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer) Monteure zur Verfügung, es gelten unsere gültigen Kostensätze. Kann der

Monteur ohne sein oder ohne Verschulden der Lieferfirma eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen oder eine Anlage nicht in Betrieb setzen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage-Arbeit eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Die Monteure arbeiten unter der Verantwortlichkeit des Bestellers. Dieser hat auch die notwendigen ausgebildeten Monteure und sicherheitstechnisch einwandfreien und Gesetzes konforme Montage-Einrichtungen und Hebezeuge zu stellen. Werden diese von der Lieferfirma angefordert, so hat der Besteller den dafür üblichen Miet-Lohnpreis zu entrichten. Das von der Lieferfirma gestellte Personal wird von ihr entlohnt und gegen Krankheiten und Unfälle versichert und entsprechend geschult.

Die uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Werkstoffe, -teile, Halbfabrikate oder anderen Teile müssen wir nur einer vorherigen Prüfung unterziehen, wenn dies mit dem Besteller ausdrücklich vereinbart worden ist und die Kostentragung geregelt worden ist.

Für Materialfehler oder aus anderen für uns nicht zu vertretenden Umständen sich zeigende Unverwendbarkeit von Beistellungen kann der Besteller keine Ansprüche gegen uns herleiten.

6. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen innert 30 Tagen:

- 1/3 des Gesamtbetrages bei Abschluss des Vertrages
 - 1/3 des Gesamtbetrages bei Anzeige der Versandbereitschaft
 - 1/3 des Gesamtbetrages innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung
- Die Zahlungen sind auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Waren, Maschinen oder Installationen Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind; Beanstandungen des Lieferungsgegenstandes entheben den Besteller nicht von der Pflicht der termingemässen Bezahlung.

Bei Teillieferungen sind auch die Zahlungen entsprechend dem Umfang der gemachten Lieferung zu leisten.

7. Verzug des Bestellers

Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung einer Teil- resp. Zahlung in Verzug, so richten sich die Verzugsfolgen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Lieferfirma behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern oder den vereinbarten Preis - wenn sich der Besteller mit einer Teilzahlung im Verzug befindet den Rest des Gesamtpreises - einzuverlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der Lieferfirma, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft, noch der Lieferfirma vermietet werden. Die Lieferfirma ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Sitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Beabsichtigt der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände in Gebäulichkeiten, die einem Dritten gehören, zu verlegen, so hat er vorgängig die Lieferfirma davon in Kenntnis zu setzen und dem Dritten, das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes zu Gunsten der Lieferfirma mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Ferner ist der Besteller verpflichtet, die Lieferfirma unverzüglich zu orientieren

- wenn er sein Domizil bzw. seinen Sitz wechselt
- wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben

9. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Versand eine Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- Bauherrenhaftpflicht und Montageversicherung mit dem in der Schweiz üblichen Deckungsumfang abzuschliessen. Bis zur vollen Zahlung des vereinbarten Preises ist die Lieferfirma als Anspruchsberechtigte dieser Versicherungen vorzumerken.

10. Garantie

10.1 Umfang

Die Lieferfirma leistet während 12 Monaten Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und gute Ausführung. Die Garantiefrist gilt für einen einschichtigen Betrieb von nicht über 10 Stunden Arbeitszeit. Bei längerer Arbeitszeit wird die Garantiefrist entsprechend gekürzt.

Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Durch einzelne Garantiarbeiten oder -lieferungen erfährt die Garantiezeit für die Hauptlieferung keine Verlängerung. Die Garantiezeit beginnt am Tage des Versandes.

Die Lieferfirma lehnt jegliche Garantie ab:

- für gebrauchte Maschinen oder Teile, nicht von ihr geliefertes Material, nicht von ihr besorgte Montagearbeit sowie für Maschinen oder Anlagen, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden
- für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienungen und Wartung der Maschinen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind
- für Seile, Ketten, Haken, Federn, elektrische Teile, Glas, Pneumatik sowie Teile aus Kautschuk und damit zusammenhängende Schäden sowie für jegliche anderen, über die in Abs. 1 umschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche und jede weitere Haftung der Lieferfirma für direkte oder indirekte, mit der Lieferung zusammenhängende Schäden (wie z.B. die Folgen der Ausserbetriebsetzung einer gelieferten Anlage), kostenlose Stellung von Monteure oder dergleichen, ausdrücklich ausgeschlossen

10.2 Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie nachweisbar zu Lasten der Lieferfirma gehenden Mängel an Anlage- oder Maschinenteilen werden so rasch wie möglich kostenlos behoben oder die entsprechenden Teile ab Lieferwerk ersetzt. Es besteht kein Recht auf Wandelung. Die Kosten für Ein- und Ausbau des zu ersetzenden Materials sowie die Verpackung und Frachten gehen zu Lasten des Bestellers. Ferner hat dieser das erforderliche Personal und die Montageeinrichtungen ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Allenfalls ersetzte Teile sind unaufgefordert franko zu retournieren.

Die vom Besteller besonders verlangten Betriebskontrollen an einer Anlage oder Maschine durch Monteure der Lieferfirma fallen nicht unter die Garantieleistung, sondern werden in Rechnung gestellt.

Ferner ist die Lieferfirma berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen, insbesondere Entschädigungsforderungen für Folgeschäden, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungen etc.

10.3 Prüfungspflicht

Der Empfänger einer Lieferung hat diese sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der Lieferfirma unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern innert acht Arbeitstagen nach Ankunft der Ware keine Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt. Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn Mängel im Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Garantie.

11. Haftung für Schäden von Drittpersonen

Dem Besteller wird die Haftung gegenüber Dritten aus Schadenereignissen, die mit der Lieferung im Zusammenhang stehen, im vollen Umfang überbunden. Wird die Lieferfirma aus einem solchen Ereignis in Anspruch genommen, so steht ihr für sämtliche Aufwendungen der Regress gegen den Besteller zu.

12. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Lieferfirma.